

# Allgemeinverfügung

**des Landratsamtes Sigmaringen über Befreiungen von der Pflicht der streifenförmigen Ausbringung auf bestelltem Ackerland gemäß § 6 Abs. 3 Düngerverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. S. 1305) auf dem Gebiet des Landkreises Sigmaringen**

## I. Befreiungen

Die Pflicht gemäß § 6 Abs. 3 S. 4 Düngerverordnung (DüV), ab dem 1. Februar 2020 flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf bestelltem Ackerland nur noch streifenförmig auf den Boden aufzubringen oder direkt in den Boden einzubringen, wird für kleine landwirtschaftliche Betriebe, die weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) bewirtschaften, aufgehoben. Von der Pflicht werden des Weiteren kleine Ackerflächen mit einer Größe bis zu 0,20 Hektar ausgenommen.

## II. Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Sigmaringen.

## III. Nebenbestimmungen

- Sofern von den Befreiungen nach Ziffer I. Gebrauch gemacht wird, sind die Wirtschaftsdünger nur verdünnt mit einem Trockensubstanzgehalt von höchstens 5 vom Hundert aufzubringen.
- Die Befreiungen nach Ziffer I. gelten nur für Wirtschaftsdünger aus eigener Tierhaltung. Die Befreiungen gelten daher nicht für von anderen Betrieben aufgenommene Wirtschaftsdünger und für Gärreste aus Biogasanlagen.

## IV. Hinweise

- Unbeschadet der Befreiung nach Ziffer I. sind die gesetzlichen Regelungen der Düngerverordnung, des Wasserrechts und innerhalb von Wasserschutzgebieten zusätzlich die Vorgaben der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) in der jeweiligen Fassung zu beachten.
- Insbesondere ist die Aufbringung der unter Ziffer I. genannten Düngemittel auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden verboten (§ 5 Abs. 1 DüV).
- Weiterhin sind bei der Ausbringung der unter Ziffer I. genannten Düngemittel die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu Gewässern einzuhalten (§ 5 Abs. 2 und 3 DüV, § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

## V. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Sie erlischt mit Ablauf des 30. September 2020.

## **Begründung**

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 regelt in § 6 Abs. 3, dass flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden dürfen.

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 kann die nach Landesrecht zuständige

Stelle hiervon befreien, sofern die Vorgaben aufgrund agrarstruktureller Besonderheiten des Betriebes unzumutbar sind.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Sigmaringen für den Vollzug der Düngeverordnung ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz vom 14. März 1972 in der Fassung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 6, Seite 74-80 bzw. GBl. S. 99, 105).

Laut Erlass des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) vom 09.12.2019, Az. 23.8222.00, sind Befreiungen von der bodennahen Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger insbesondere bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben mit weniger als 15 ha landwirtschaftlicher genutzter Fläche (LF) möglich. Die Anschaffung von Maschinen zur bodennahen Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger ist mit sehr hohen Investitionskosten verbunden. Für kleine Betriebe ist die Anschaffung dieser Maschinen nicht wirtschaftlich. Eine technische Umrüstung bereits vorhandener Ausbringgeräte ist meist nicht möglich. Zudem bestehen Lieferengpässe bei den Herstellern der erforderlichen Ausbringtontechnik. Vergleichsweise kleine landwirtschaftliche Betriebe erhalten die Möglichkeit, Wirtschaftsdünger übergangsweise auf bestelltes Ackerland wie bisher üblich aufzubringen, mit dem Ziel, die Ausbringung in Zukunft überbetrieblich zu organisieren.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, erhoben werden.

Sigmaringen, 03. Februar 2020

gez.  
Rolf Vögtle  
Erster Landesbeamter